

Hausordnung

vom 19.12.2014

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes hat der Rektor gemäß § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie für alle Besucher, Gäste und sonstige Dritte in den von der Hochschule genutzten Gebäuden und Räumen.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor.

(2) Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler in ständiger Vertretung der Rektorin oder des Rektors sowie den nachbenannten Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.

(3) Hausrechtsbeauftragte sind neben dem Schließdienst folgende Hochschulmitglieder:

1. alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
2. die Leitungen der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
3. die Technische Betriebsleitung bzw. die von ihr oder ihm Beauftragten,
4. die Dekaninnen oder Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind sowie
5. Sitzungsleiterinnen oder Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin oder dem Rektor oder in dessen Vertretung von der Kanzlerin oder dem Kanzler getroffenen Entscheidungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

(5) Der Verfassten Studierendenschaft wird, im Rahmen der offiziellen Öffnungszeiten der Hochschule, in den ihr überlassenen Räumen das Hausrecht übertragen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden durch das Rektorat der Hochschule festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Abweichende Regelungen in einzelnen Gebäuden, z.B. während der vorlesungsfreien Zeit, sind möglich und werden gesondert festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten.

(2) Dienstliche Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Technischen Betriebsleitung. Nichtdienstliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Technischen Betriebsleitung.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Jede Gebäudenutzerin und jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

(2) Die Flure und Treppenhäuser sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Flure und Treppenhäuser sind von Brandlasten freizuhalten. Im Brandfalle sind die Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege unverzüglich und zügig zu verlassen. Die gültigen Regelungen der Brandschutzordnung sind zu beachten.

(3) In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenhäusern ist auf Sauberkeit zu achten. Die Hochschule betreibt ein Mülltrennungssystem. Abfälle

sind getrennt zu sammeln und in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu werfen.

(4) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektronischer Geräte sowie das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleiter, verantwortlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc. beim Verlassen der Räume vom Strom zu trennen sind. Fenster sollen während der Heizperiode nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Sie sind bei Sturm, Schneetreiben und heftigem Regen zu schließen.

(5) In den Gebäuden der Hochschule ist das Rauchen nicht gestattet. Auf dem Außengelände der Hochschule sind Verunreinigungen durch Zigarettenasche und -stummeln zu unterlassen. Näheres regelt die Brandschutzordnung.

(6) In den Gebäuden der Hochschule besteht ein grundsätzliches Verbot des Umgangs mit offenem Feuer. Ausgenommen hiervon ist die kontrollierte Nutzung von offenem Feuer im Rahmen von Lehrveranstaltungen und bei Forschungstätigkeiten. Auf die Pflicht der Einhaltung der Brandschutzordnung wird ausdrücklich verwiesen.

(7) Im Brandfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden.

§ 5 Kraftfahrzeuge, Parkangelegenheiten und Straßenverkehrsregeln

(1) Fahrräder dürfen nicht mit in die Gebäude genommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den vorgesehenen Fahrradständern so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Andernfalls können sie kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

(3) Durch- und Zufahrten sowie insbesondere Feuergassen und für die Feuerwehr markierte Flächen sind stets freizuhalten.

(4) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden, an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, die auf dem Gelände der Hochschule abgestellt werden.

(5) Auf dem Gelände der Hochschule gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Pforte abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Haftung

Für das Eigentum von Mitgliedern und Angehörigen sowie Gästen und Besuchern der Hochschule wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Sonstiges

(1) Versammlungen, Vorträge, Werbungen und Ausstellungen sowie das Verteilen von Druckerzeugnissen jeglicher Art bedürfen ebenso wie Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnungen zu gewerblichen Zwecken der vorherigen Genehmigung des Rektorats oder der Technischen Betriebsleitung.

(2) Das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen ist Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule nur an den hierfür vorgesehenen Stellen bzw. Stellwänden gestattet. Plakate und Anschläge dürfen nicht an Türen, Außen- und Innenwänden befestigt werden. Plakate und Anschläge anderer Personen bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Plakate und Anschläge mit parteipolitischer und kommerzieller Werbung sowie mit sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten. Unzulässig sind desweitern Betteln und Hausieren.

(3) Tiere sind in Gebäuden und Räumen der Hochschule nur mit Genehmigung des Rektorats gestattet. Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht frei laufen.

§ 9 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes.

(2) Darüber hinaus ist jede Inhaberin bzw. jeder Inhaber ihres bzw. seines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jede bzw. jeder Verantwortliche für die Lehrveranstaltung an dem für ihre bzw. seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich verantwortlich für die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften.

(3) Soweit für einzelne Gebäudeteile, besondere Einrichtungen, Institute, Laboratorien ergänzende Ordnungen bestehen, sind diese zu beachten. Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall-, Brand- und Ordnungsrechts wird hingewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 19.12.2014

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)